

Grundsätze zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Kinderarbeit

Swiss Life respektiert die Menschenrechte und setzt sich dafür ein, dass keine Menschenrechtsverletzungen im eigenen Unternehmen und in ihrer Lieferkette auftreten. Die Vermeidung von Kinderarbeit ist integraler Bestandteil dieser Bestrebungen.

Diese Grundsätze zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Transparenz fassen die gruppenweit anwendbaren Regeln bezüglich Kinderarbeit zusammen. Diese Regeln sind unter anderem im Code of Conduct, in der Erklärung zur Achtung der Menschenrechte, der Supply Management Group Directive und den lokalen Verhaltenskodizes für Geschäftspartner zu finden.

Eigene Geschäftstätigkeit

In ihrem Kerngeschäft – Versicherungsdienstleistungen, Beratung und Asset Management – ist Swiss Life in einem hochregulierten Finanzdienstleistungsumfeld und vorwiegend in zentraleuropäischen Ländern tätig. Als Teil der Finanzdienstleistungsindustrie verarbeitet Swiss Life keine Rohstoffe und stellt keine Güter her. Deshalb ist Swiss Life in ihren Lieferketten nur beschränkt und indirekt einem Risiko in Bezug auf Menschenrechtsverstösse, wie beispielsweise Kinderarbeit, ausgesetzt.

Swiss Life stellt sicher, dass sie sich in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit an die lokalen Rechtsvorschriften hält, was auch die Vermeidung von Kinderarbeit beinhaltet. Darüber hinaus verfügt Swiss Life über verschiedene Regelwerke, die für den Umgang mit dem Risiko der Kinderarbeit relevant sind.

Code of Conduct

Swiss Life verfügt über einen Code of Conduct, der die gruppenweit gültigen Werte und Grundsätze der Geschäftsethik sowie die verpflichtenden Verhaltensregeln als Teil ihrer Geschäftskultur festhält. Swiss Life erwartet von Mitarbeitenden, dass sie sich vollumfänglich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, alle massgeblichen internen Weisungen und Richtlinien sowie die im Code of Conduct enthaltenen Werte, Grundsätze und Regeln halten.

Richtlinien und Standards

Für Swiss Life ist die Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften und regulatorischen Anforderungen die Grundlage der Geschäftstätigkeit und Swiss Life hat ihren Ansatz zur Achtung der Menschenrechte in einer gruppenweit gültigen Erklärung zusammengefasst. So stellt Swiss Life sicher, dass sie sich an geltende lokale Vorgaben hält, wie beispielsweise die Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr), sowie dass sie international anerkannten Standards berücksichtigt. Dazu gehören:

- Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Human Rights)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschafts- und Menschenrechte (UNGP)
- Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
 - Übereinkommen Nr. 111 IAO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - Übereinkommen Nr. 138 IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
 - Übereinkommen Nr. 182 IAO über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

Geschäftspartner

Swiss Life ist sich der Verantwortung bewusst, sowohl in der eigenen als auch in der Praxis von Geschäftspartnern nur Beschäftigung zu dulden, welche mit den Mindestanforderungen der IAO-Übereinkommen übereinstimmt.

Auswahl von Geschäftspartner

Bei der Auswahl von Geschäftspartnern orientiert sich Swiss Life unter anderem an ethischen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen und arbeitet, wenn sinnvoll, mit lokalen Anbietern oder Lieferanten mit Sitz in OECD-Ländern zusammen. Swiss Life geht bei der Auswahl sorgfältig vor und hält für die Berücksichtigung von Risiken sowie den Einbezug von ethischen Prinzipien und Umweltfaktoren ein standardisiertes Verfahren ein.

Unternehmen, die mit Swiss Life zusammenarbeiten wollen, müssen die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die Anforderungen von Swiss Life einhalten. Bei Verletzungen der vereinbarten Standards verlangt Swiss Life Korrekturmassnahmen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen wird die Zusammenarbeit beendet. Das Recht auf eine Durchführung von Audits bei Lieferanten und Dienstleistern ist regelmässig vertraglich vereinbart.

Verpflichtung der Geschäftspartner

Swiss Life erwartet auch von ihren Geschäftspartnern, dass sie ihrem Handeln vergleichbare ethische Grundsätze zugrunde legen, sich an geltendes Recht halten und diese Verpflichtungen auch an ihre Subunternehmer weitergeben. Lokale Verhaltenskodizes für Geschäftspartner setzten Mindeststandards für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Geschäftspartner und Swiss Life.

Swiss Life hat in den lokalen Verhaltenskodizes für Geschäftspartner die Erwartung festgehalten, dass Geschäftspartner keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung beschäftigen. Im Fall, dass kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt ist, dürfen Geschäftspartner keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen. Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nur Arbeiten im Rahmen gesetzlicher Anforderungen (u.a. hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen) erfüllen und Vorgaben hinsichtlich Bildung und Ausbildung sind zu beachten.

Risikoanalyse und -management

Die Analyse und Beurteilung von Geschäftspartnern erfolgt im Rahmen und unter Berücksichtigung des Risikomanagement-Frameworks von Swiss Life. Die Kriterien und Häufigkeit der Bewertungen richten sich nach einem risikobasierten und verhältnismässigen Ansatz der Durchführung. Dieser beinhaltet, wo immer möglich den Ursprungsort bzw. das «Made in»-Prinzip zu berücksichtigen. Zur Identifizierung von Geschäftspartnern mit erhöhtem Risiko orientiert sich Swiss Life an bewährten und anerkannten Standards und Daten zur Risikobewertung der Zulieferer.

In den Kernmärkten Schweiz, Frankreich und Deutschland arbeitet Swiss Life weitgehend mit nationalen Lieferanten zusammen. Ausländische Lieferanten machen nur einen geringen Teil aus. Swiss Life bezieht Leistungen hauptsächlich von europäischen Servicedienstleistern und Lieferanten in europäischen Ländern, in denen lokale Vorschriften die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten gewährleisten.

Lieferkettenprüfung

Swiss Life hat intern Schritte definiert, um die materiellen Lieferanten systematisch zu prüfen. Die Prüfung berücksichtigt die Anforderungen der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

Beschwerdemechanismus

Swiss Life macht ihre Anspruchsgruppen auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme aufmerksam, um Verdachtsmomente für Fehlverhalten zu melden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen dazu, wie Swiss Life Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung Menschenrechte übernimmt, finden sich hier:

Geschäftsbericht von Swiss Life

Code of Conduct

Erklärung zur Achtung der Menschenrechte

